

Verpflichtung, sowie über die Verjagung und Zurücknahme der Karte entsprechende Anwendung.

Zu diesen Bestimmungen bemerken die Motive: Die Bestimmung der Gewerbeordnung, daß nicht nur Kaufleute und Fabrikanten, sondern auch „andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben“, also dem Wortlaute nach selbst die kleinsten Schankwirth und Handwerker, befugt sein sollen, „außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in ihrem Dienst stehende Reisende Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen“, habe in Verbindung mit der von Jahr zu Jahr wachsenden Erleichterung des Verkehrs und der das Hausirgewerbe betreffenden Beschränkungen eine außerordentliche Ausdehnung des Geschäftsbetriebes dieser Art zur Folge gehabt. Die Klagen darüber, daß man, auch ohne selbst ein Gewerbe zu treiben, von allen möglichen Geschäftsreisenden überlaufen werde, seien in Stadt und Land ebenso oft gehört, wie es notorisch sei, daß manche dieser Geschäftsreisenden in sittlicher und sicherheitspolizeilicher Hinsicht zu den größten Bedenken Veranlassung geben.

Es liege keinerlei Grund vor, diese Art von Geschäftsbetrieb, welcher sich beim Aufkauf von Waaren nicht auf die Producenten und Händler, und bei der Auffuchung von Waarenbestellungen nicht auf Gewerbetreibende beschränke, sondern an das große Publicum sich wende und hausfirmäßig betrieben werde, günstiger als das Hausiren selbst zu behandeln.

Auf diesen Erwägungen beruhe der §. 44. des Entwurfs, welcher an früher gültig gewesene Particulargesetze anknüpfend — worüber die Motive zur Gewerbeordnung, Nr. 13 der Drucksachen des Reichstags von 1869, Seite 72, Aufschluß geben — einen großen Theil desjenigen Geschäftsverkehrs, welcher jetzt als Ausfluß des stehenden Gewerbes gelte und als solcher dem Titel III. nicht unterliege, dem Hausirgewerbe und somit dem Titel III. zuweise.

Der Absatz 1 des §. 44. entspreche im Wesentlichen dem Absatz 1 des bisherigen §. 44. Der „Kaufleute und Fabrikanten“ erwähne die jetzige Fassung nicht mehr, weil die specielle Ausführung derselben neben der generellen Bezeichnung „wer ein stehendes Gewerbe betreibt“ entbehrlich sei. Wenn der Absatz 1 dagegen vorschreibe, daß der Waarenaufkauf und das Auffuchen von Waarenbestellungen für die Zwecke des stehenden Gewerbebetriebes erfolgen müsse, falls das eine oder andere als dessen Ausfluß gelten solle, so sei dies eine Forderung der Logik. Gewiß wäre es auch nicht die Absicht des Gesetzgebers, durch den Absatz 1 in seiner bisherigen Fassung jeden Handwerker und Schankwirth für befugt zu erklären, auf einen Legitimationschein Haus bei Haus alle möglichen Waaren aufzukaufen oder Bestellungen auf alle möglichen Waaren zu suchen und auf diese Weise neben seinem stehenden Gewerbe ein zweites Gewerbe im Umherziehen, welches mit jenem in gar keiner Verbindung stehe, selbst zu betreiben oder durch „Reisende“ betreiben zu lassen. Hiergegen könne nicht etwa eingewendet werden, daß die an sich natürliche Beschränkung des Waarenaufkaufs u. auf die Zwecke des stehenden Gewerbebetriebes ein genaues, dem Verkehr hinderliches Eindringen der Polizeibehörden in die geschäftlichen Verhältnisse der Fabrikanten und Kaufleute zur Folge haben werde. Hierzu fehle es den Polizeibehörden schon an der nöthigen Zeit und an jeglichem Interesse. Was in Frage stehe, sei die Gewinnung einer unentbehrlichen Handhabe gegen offenbaren Mißbrauch; und diese werde allerdings durch die neue Fassung des Absatzes 1 geschaffen. Der Ausdruck des bisherigen §. 44.: „in ihren Diensten stehende Reisende“ sei beibehalten, weil der Begriff sich allmählich eingebürgert habe. Nicht auf die Art der dem Reisenden

zu zahlenden Vergütung, sei es festes Gehalt oder Tagegelde oder Provision (sogenannte Provisionsreisende), komme es an, sondern auf das bestehende Dienstverhältniß. Stehe der Reisende nicht im „Dienste“ eines Gewerbetreibenden, so seien seine Geschäftsabschlüsse nicht der Ausfluß des stehenden Gewerbes eines anderen Gewerbetreibenden.

In Uebereinstimmung mit dem schon zu §. 42. motivirten Vorgange sei der „Gemeindebezirk“ an die Stelle des „Ortes“ der gewerblichen Niederlassung gesetzt worden.

Der Absatz 2 des §. 44. entspreche dem bisherigen Absatz 3. Der Verkauf der Proben und Muster seitens der Reisenden trage die Kriterien des Gewerbebetriebes im Umherziehen an sich, sei mithin nicht auf Grund des §. 44. erlaubt, sondern unterliege den Vorschriften des III. Titels. Eine Ausnahme hiervon werde auf die in dieser Hinsicht gestellten dringenden Anträge nur zu Gunsten derjenigen Handlungsreisenden zu machen sein, welche Waaren, die im Verhältnisse zu ihrem Umfange einen hohen Werth haben und übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück, d. h. einzeln, nicht gattungsweise oder in größerer Anzahl, abgesetzt werden, an Personen, die damit Handel treiben wollen, absetzen wollen.

Der Absatz 3 des §. 44. sei vornehmlich bestimmt, dem Eingangs entwickelten Gedanken der Trennung des Handlungsreisenden von dem Hausirer Rechnung zu tragen. Er schneide tief in die bestehenden Verhältnisse ein und sondere von dem Geschäftsbetriebe der Reisenden alles Hausfirmäßige aus. Seine weitgreifende Bedeutung für die gewerbsteuerliche Gesetzgebung der einzelnen Staaten sei unverkennbar. — Würde im Absatz 3 den Handelsreisenden das Auffuchen von Waarenbestellungen bei Gewerbetreibenden schlechtthin, also ohne Rücksicht darauf, ob in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, freigegeben, so würde die Absicht desselben bei einem großen Theile der Bevölkerung nicht verwirklicht werden, indem dann jeder Handeltreibende von allen möglichen Reisenden ungehindert belästigt werden könnte. Von erheblicher Bedeutung sei die Neuerung des Absatzes 3 insbesondere auch für den Colportage- und Buchhandel. Denn auch von dem Auffuchen von Bestellungen auf Druckschriften u. gelte die Bestimmung des Absatzes.

Wenn auch der Absatz 3 den Bundesrath für befugt erkläre, für den Umfang des Reichs oder Theile desselben die Ausnahmen zu bestimmen, in welchen den Handlungsreisenden das Auffuchen von Waarenbestellungen auch bei anderen Personen als Gewerbetreibenden erlaubt sein soll, so knüpfe auch diese Bestimmung, welche in erster Linie die Weinreisenden im Auge habe, an früher vorhandene gesetzliche Bestimmungen an. Mit ihrer Hilfe würde es insbesondere möglich sein, dem Colportiren von sogenannten Prachtwerken eine etwa wünschenswerthe Begünstigung zu theil werden zu lassen.

§. 44a. entspreche in seinem ersten Absätze und dem ersten Satze des letzten Alinea im Wesentlichen dem Absatz 2 des bisherigen §. 44., in seinem Absatz 2 dagegen beruhe derselbe theils auf der bestehenden Praxis und andertheils auf den Strafvorschriften des §. 148. Ziffer 6 und §. 149. Ziffer 1 der Gewerbeordnung.

2. Ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung,
aa. innerhalb des Wohnortes bez. Gemeindebezirks,
bleibt unbeschränkt;

bb. außerhalb desselben.

a. Nach der Gewerbeordnung §. 55.

Erforderniß: Legitimationschein.

(Vergl. hierzu das sub A. 3. a. a. Ausgeführte.)